



K u n d m a c h u n g

Gemäß § 94 der OÖ. GemO. 1990 i.d.g.F. wird folgende Verordnung öffentlich kundgemacht:

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Marktgemeinde Gunskirchen vom 15. Dezember 2022 mit der eine

Wassergebührenordnung

für die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Gunskirchen erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl.Nr. 28/1958, in der geltenden Fassung und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. Nr. I 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1 Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken und Bauwerken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage (im Folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasseranschlussgebühr eingehoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes, im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2 Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Wasseranschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke **€ 17,60** pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach § 3 Abs. 1, mindestens aber **€ 2.640,00**. Die Mindestanschlussgebühr von **€ 2.640,00** entspricht dabei einer Fläche der Bemessungsgrundlage von 150 m².
- (2) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (3) Die Wasseranschlussgebühr für Objekte von Kleingartenanlagen beträgt **€ 660,00**.

§ 3 Bemessungsgrundlage

- (1) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die über einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage verfügen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind. Räume in diesen Geschossen, welche keinem der angeführten Zwecke dienen, jedoch über einen unmittelbaren Wasseranschluss verfügen, werden pauschal mit 15 m² der Geschossfläche bzw. der faktisch bestehenden, kleineren Geschossfläche vergewährt.
- (2) Die Ermittlung der Bemessungsgrundlage erfolgt grundsätzlich nach den baurechtlich genehmigten Bauplänen. Bei Abweichungen gelten die Naturmaße.
- (3) Als unmittelbar angeschlossen im Sinne des Abs. 1 gilt jeweils das gesamte Gebäude, welches über einen eigenen Wasseranschluss verfügt. Als mittelbar angeschlossen gilt ein Gebäude eines Gebührenobjektes dann, wenn mit einem unmittelbar angeschlossenen Gebäude eine bauliche Verbindung besteht. Als bauliche Verbindungen gelten dabei insbesondere Zwischenwände, über- und unterirdische Verbindungsgänge, zwischen den Gebäuden errichtete Schutzdächer und Überdachungen und dgl. Nicht als bauliche Verbindungen gelten hingegen bloß befestigte Parkflächen, Vorplätze und Verbindungswege im Freien.
- (4) Nebengebäude zählen zur Bemessungsgrundlage, sofern sie über einen unmittelbaren Wasseranschluss verfügen und zu Wohn-, Betriebs- oder Geschäftszwecken ausgebaut sind. Unmittelbar angeschlossene Nebengebäude ohne Ausbau zu Wohn-, Betriebs- oder Geschäftszwecken werden pauschal mit max. 15 m² je Geschossfläche bzw. der faktisch bestehenden, kleineren Geschossfläche vergewährt.
- (5) Wintergärten im Sinne der Definition des § 2 Z 30 OÖ BauTG sind Teil der Bemessungsgrundlage.
- (6) Bei Reihenhausanlagen wird die Bemessungsgrundlage der Wasseranschlussgebühr für jede baulich abgeschlossene Wohneinheit separat berechnet. Dies gilt auch dann, wenn mehrere Wohneinheiten über einen gemeinsamen Wasseranschluss verfügen sollten. Es ist für jede separate Wohneinheit jedenfalls die Mindestanschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 1 zu berechnen.
- (7) Privatgaragen sind nur dann Teil der Bemessungsgrundlage, wenn diese über einen unmittelbaren Wasseranschluss verfügen. Bemessungsgrundlage ist eine Pauschalfläche von 15 m² bzw. die faktisch bestehende kleinere Fläche. Für Privatgaragen in verschiedenen Gebäuden des Gebührenpflichtigen wird die Bemessungsgrundlage für jede Privatgarage separat berechnet. Dies gilt auch dann, wenn die Privatgaragen innerhalb eines Gebäudes baulich nicht zusammenhängen. Zur Privatgarage gehörende Nebenräume sind von der pauschalen Bemessungsgrundlage umfasst. Es ist dabei auf die Baubeschreibung bzw. auf die eindeutige bauliche Zugehörigkeit abzustellen.
- (8) Bei land- bzw. forstwirtschaftlichen Betrieben zählt der Wohnbereich zur Bemessungsgrundlage. Darüber hinaus zählt der land- bzw. forstwirtschaftliche Betriebsbereich zur Bemessungsgrundlage, sofern die Gebäude bzw. abgegrenzten

Gebäudeteile über einen unmittelbaren Wasseranschluss verfügen. Wird der land- bzw. forstwirtschaftliche Betrieb stillgelegt, sind allfällige Ergänzungsgebühren entsprechend der Nachnutzung für Wohnzwecke, gewerbliche Zwecke oder gewerbliche Lagerzwecke zu bemessen. Solange keine Nachnutzung für die genannten Bereiche erfolgt (faktischer Leerstand,..), sind für diese Bereiche keine ergänzenden Anschlussgebühren zu entrichten und sind diese Bereiche auch bei erstmaliger Vorschreibung einer Wasseranschlussgebühr kein Teil der Bemessungsgrundlage.

- (9) Schutzdächer, Flugdächer, Vordächer, Terrassen, Lichtschächte, Außenstiegen, Außenrampen, Gesimse, Balkone, Loggien, Schwimmbäder im Freien, Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung, Anlagen der öffentlichen Abfallbeseitigung und Anlagen der öffentlichen Energieversorger zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
- a) Auf die jeweilige Bemessungsgrundlage mit Ausnahme von pauschal bemessenen Flächen werden folgende Abschläge gewährt:
- b) Für gewerblichen Zwecken dienende Flächen (ausgenommen gewerblichen Lagerzwecken dienende Flächen) wird ein Abschlag von 40 % gewährt.
- c) Für gewerblichen Lagerzwecken dienende Flächen wird ein Abschlag von 80 % gewährt. Voraussetzung dazu ist die Lagerung in baulich eindeutig abgegrenzten Bereichen oder in separaten Lagergebäuden, in denen die gelagerten Waren keinem Fertigungsprozess unterworfen sind. Nicht unter gewerbliche Lagerflächen im Sinne dieser Abschlagsregelung fallen etwa Materiallagerräume in Bürogebäuden, baulich nicht getrennte Lagerbereiche im Bereich betrieblicher Produktionsanlagen sowie sehr kleine Lagerbereiche, bezogen auf die Größe des Objekts, welche baulich nicht klar getrennt sind.
- d) Für den Wohnbereich land- bzw. forstwirtschaftlicher Betriebe, die den Wohnzwecken der Betriebsinhaber und deren Angehörigen dienen, wird ein Abschlag von 20 % gewährt. Für den land- bzw. forstwirtschaftlichen Betriebsbereich wird ein Abschlag von 80 % auf die Bemessungsgrundlage gewährt.

§ 4

Ergänzungsgebühr

Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen bebauten Grundstücke ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- (1) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasseranschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasseranschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Wasseranschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.
- (2) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß § 3 Abs. 1 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
- (3) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach vorstehenden Absätzen findet nicht statt.

§ 5

Vorauszahlung der Wasseranschlussgebühr

- (1) Der zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage verpflichtete Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat auf die nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtende Wasseranschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Diese beträgt 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasseranschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn der Wasserversorgungsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasseranschlussgebühr übersteigt, hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasserleitungsanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasseranschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 6

Wasserbezugsgebühr

- (1) Wassergebühr
 - a) Für die Benützung der Einrichtung der Wasserversorgungsanlage und den Bezug von Wasser aus dieser Anlage haben alle Gebührenpflichtigen der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten.
 - b) Die Bezugsgebühr gliedert sich in
Wassergebühr
Mindestbezugsgebühr
 - c) Die Wassergebühr beträgt **€ 1,65/m³** des von der Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers. Die jährliche Mindestbezugsgebühr beträgt **€ 70,95**.
 - d) Die bezogene Wassermenge wird von den von der Marktgemeinde Gunskirchen bereitgestellten Wasserzählern ermittelt.
 - e) Bei offenkundiger Unrichtigkeit oder bei Ausfall des Wasserzählers wird die verbrauchte Wassermenge geschätzt. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorausgegangenen Kalenderjahres und auf eventuell geänderte Verhältnisse Rücksicht zu nehmen.
- (2) Zählermiete
 - a) Für die Bereitstellung der laufenden Instandhaltung, Nacheichung und Bedienung (Ein- und Ausbau) des Wasserzählers, ist vom Gebührenschuldner eine Zählermiete zu entrichten.

b) Diese Zählermiete beträgt für einen Wasserzähler mit einer Durchlaufmenge

von 3 m ³ /Stunde bis 7 m ³ /Stunde	€ 2,31/ Monat
von 20 m ³ /Stunde bis 50 m ³ /Stunde	€ 11,00/ Monat

c) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Monat des Einbaues und endet mit dem Monat des Ausbaues des Wasserzählers.

§ 7

Bereitstellungsgebühr

Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für unbebaute, aber angeschlossene Grundstücke eine jährliche Bereitstellungsgebühr von € 0,22 pro Quadratmeter der Grundstücksfläche erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

§ 8

Entstehen des Abgabenspruchs und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in dem Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Wasseranschlussgebühr gemäß § 4 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden.
- (3) Der Abgabenspruch hinsichtlich der ergänzenden Wasseranschlussgebühr nach § 4 entsteht mit der Meldung gemäß Abs. 2 an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.
- (4) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer Bereitstellungsgebühr gemäß § 7 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss des unbebauten Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.
- (5) Die Wasserbezugsgebühr ist vierteljährlich und zwar jeweils am 15. Februar – 1. Vierteljahr, 15. Mai – 2. Vierteljahr, 15. August – 3. Vierteljahr und am 15. November des laufenden Jahres – 4. Vierteljahr zu entrichten.
- (6) Bei Neuanschlüssen ist vom Eigentümer im ersten Jahr nur die anteilmäßige Wassergebühr ab dem Quartal zu bezahlen, das dem Anschlusszeitpunkt folgt.
- (7) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer Wassergebühr für Dauerkleingartenanlagen entsteht mit dem Anschluss des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage und ist mit 15. Mai eines jeden Jahres im Vorhinein fällig.

§ 9

Umsatzsteuer

Die Gebühren beinhalten bereits die gesetzliche Umsatzsteuer.

§ 10
Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung der Marktgemeinde Gunskirchen vom 1. Jänner 2018 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Christian Schöffmann